



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
Postfach
3008 Bern 8

Digitale Mitwirkung

Bern, 16. September 2026

Stellungnahme des VBBG zur Änderung der Archivierungsverordnung (ArchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der nun zur Konsultation vorliegenden Änderung der Archivierungsverordnung (ArchV) sollen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 15a des kantonalen Archivierungsgesetzes (ArchG) betreffend das digitale Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug erlassen werden. Die Archivierungsverordnung soll die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Nutzung der neuen Basisdienste «BE-Archive Standard» und «BE-Archive Plus» gewährleisten. Zudem wird das Staatsarchiv für die Gemeinden ein kostenpflichtiges Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitstellen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband der bernischen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen (VBBG) hat die Unterlagen zur Konsultation zur Änderung Archivierungsverordnung studiert. Grundsätzlich begrüsst der VBBG die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung. Die Mitglieder des VBBG betrifft die Verordnung nur bedingt, da seine Mitglieder (Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände, burgerliche Vereine und altrechtliche Korporationen gemäss Artikel 20 EG ZGB) freiwillig beim digitalen Langzeitarchiv des Kantons mitmachen können. Davon ist der VBBG bis jetzt jedenfalls ausgegangen.

Das am 1. September 2026 in Kraft getretene Archivierungsgesetz sieht gemäss Artikel 15a Absatz 3 nämlich vor, dass der Kanton neben den Einwohnergemeinden auch weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz das digitale Langzeitarchiv zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen kann – dies gegen entsprechende finanzielle Beteiligung. Diese Option wird im Vortrag zur Änderung der Archivierungsverordnung auch mehrfach erwähnt.

Bis anhin konnte man also davon ausgehen, dass neben den Einwohnergemeinden auch alle übrigen Gemeinden im Kanton Bern künftig auf einer fakultativen Basis vom Aufbau des digitalen Langzeitarchivs profitieren können.

Der VBBG muss nun aber feststellen, dass der Kanton der Miteinbezug von über 700 Gemeindeverbänden, Regionalkonferenzen, Kirchgemeinden, Schwellenkorporationen, burgerlichen Korporationen und Burgergemeinden auf eine allfällige Zukunft verschiebt. Der Kanton verweist dabei auf das grosse Mengengerüst.

Dass der Kanton aber im Grunde gar nicht wirklich gewillt ist, für die Gemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinden) eine Lösung für die digitale Langzeitarchivierung bereitzustellen, wird im Kleingedruckten auf Seite 26 des Vortrages sehr deutlich. Dort heisst es wortwörtlich: *«Aufgrund des potenziell sehr grossen Mengengerüsts von 334 politischen Gemeinden und 737 weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften will der Regierungsrat die Einführung der neuen Basisdienste bei den politischen Gemeinden beobachten, um darüber in einer späteren Phase entscheiden zu können, ob sämtlichen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz ein Nutzungsrecht einzuräumen ist.»*

Folglich ist der Kanton vorderhand auch nicht gewillt, betreffend Kostenbeteiligungen Lösungen für alle anderen Gemeinden nebst den Einwohnergemeinden zu erarbeiten.

Für den VBBG ist dieses Vorgehen enorm stossend. Im Jahr 2024 war die Diskussion betreffend Revision des Archivierungsgesetzes im Grossen Rat nämlich komplett anders gelaufen. Es gab damals einen grossen Konsens darüber, dass alle Gemeinden nebst den Einwohnergemeinden sich freiwillig am digitalen Langzeitarchiv beteiligen dürfen. Auch wurde damals im Grossen Rat darauf hingewiesen, dass es rein rechtlich gar keine Unterschiede zwischen den im Gemeindegesetz erwähnten Arten von Körperschaften gibt. Beim Gesetz über die digitale Verwaltung (siehe «GEVER-Pflicht») macht der Kanton jedenfalls auch keine Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Arten von Gemeinden. Doch ausgerechnet hier, wo der Kanton nun etwas leisten müsste, schafft er nun plötzlich eine Zweiklassengesellschaft unter den Gemeinden.

Das Vorgehen des Kantons ist umso schwerer nachvollziehbar, da er die Gemeinden effektiv dazu verpflichtet hat, bis spätestens am 1. März 2027 den ganzen Geschäftsverkehr und die Aktenablage ausschliesslich digital zu führen – ohne jegliche Ausnahme für Kleinstkörperschaften. Doch nun ist der gleiche Kanton nicht gewillt, innert nützlicher Frist für alle Gemeinden im Kanton Bern eine freiwillige Lösung im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung zur Verfügung zu stellen. Der Kanton lässt die Gemeinden (mit Ausnahme der Einwohnergemeinden) mit einem grossen Problem also ziemlich allein im Regen stehen.

Der VBBG fordert daher, dass neben den Einwohnergemeinden sämtlichen Gemeindekörperschaften gemäss Gemeindegesetz innert nützlicher Freist die freiwillige Nutzung von BE-Archive Plus ermöglicht wird. Der Regierungsrat ist eingeladen, hierfür bereits mit der vorliegenden Verordnungsänderung eine verbindliche Perspektive und einen angemessenen Zeitplan vorzusehen.

Bemerkung zu einzelnen Bestimmungen der ArchV

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zum Vortrag

Im Vortrag ist stets von «Politischen Gemeinden» die Rede. Im Kanton Bern gibt es gemäss Gemeindegesetz aber nur «Einwohnergemeinden». Der Begriff «Politische Gemeinden» wird lediglich in den Kantonen Graubünden, Nidwalden, St.Gallen, Thurgau und Zürich verwendet.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)



Verena Aeschbacher
Präsidentin VBBG



Elias Bricker
Geschäftsführer VBBG

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendkörperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpgelände. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Bürgerinnen und Bürger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter www.vbbg.ch